

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Raffinerie Heide GmbH – Kaufvertrag

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) finden ausschließlich auf Kauf- und Werklieferungsverträge Anwendung (§§ 433, 651 BGB).

1. Vertragsabschluss

Wir bestellen unter ausschließlicher Geltung unserer AEB und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Sie die Ware/Produkte selbst herstellen, oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).

Die AEB gelten auch für alle gleichartigen zukünftigen Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Änderungen unserer AEB gelten mit dem Tag ihrer Einführung bzw. jedenfalls ab der Mitteilung in Textform.

Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Vereinbarungen oder Lieferbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von uns nicht gewährt oder erstattet.

2. Liefertermine, Lieferverzug

Die von uns in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier und vollständiger Ware/Produkte bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung durch uns.

Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Erbringen Sie ihre Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommen Sie mit der Leistung in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Die Regelung in Absatz 3 bleibt unberührt.

Befinden Sie sich mit der Lieferung in Verzug (§ 286 BGB), können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware/Produkte. Die Geltendmachung weitergehender Rechte,

einschließlich Schadensersatz, bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Eine Vertragsstrafe wird bei Annahme der verspäteten Leistung spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware/Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns bzw. bei Dritten auf Ihre Kosten und Ihre Gefahr. Im Falle vorzeitiger Lieferung, ist für die Fälligkeit der Zahlung der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Fracht- und Transportkosten bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein.

4. Leistung, Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Verpackung

Sie sind nicht berechtigt, den Auftrag ohne unsere vorherige Zustimmung an Dritte weiterzugeben. Soweit Sie Dritte einschalten, sind diese Ihre Erfüllungsgehilfen. Sie tragen das Beschaffungsrisiko für Ihre Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an die von uns angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Der jeweilige Bestimmungsort ist Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand) und Inhalt der Lieferung (genaue Gliederung nach Art, Menge, Gewicht) beizufügen. Zudem ist uns jede Lieferung unverzüglich mit einer entsprechenden Versandanzeige mitzuteilen. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu enthalten. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Analysezertifikate oder Ähnliches vereinbart sind,

bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung. Sie gehören zum Lieferumfang und sind sofort nach Auslieferung an die jeweilige Versandanschrift der Ware/Produkte zu senden. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung, auch wenn Versendung vereinbart ist, geht erst mit Übergabe an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bzw. mit Abnahme auf uns über. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Transport- und Umverpackungen und sonstige Verpackungen werden Sie für uns kostenfrei abholen und entsorgen lassen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen Erstattung von zwei Dritteln des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes auf Ihre Kosten an Sie zurückzusenden.

5. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als Kopie zu kennzeichnen ist.

Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg und zwar bis zum 30. des Folgemonats ohne Abzug (rein netto), gerechnet nach Lieferung/Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Rechte bei Mängeln

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware/Produkte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haften Sie insbesondere dafür, dass die Ware/Produkte bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes gelten jedenfalls diejenigen Qualitäts- oder sonstigen Angaben zur Ware, zum Produkt oder zur Leistung, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder sonst mittels Werbung, Analyseangaben, Produktbroschüren oder Ähnlichem wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Angaben von Ihnen oder vom Hersteller stammen.

Sämtliche vereinbarte Lieferungen und Leistungen haben den anerkannten Regeln der Technik, den

einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mangelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen bei Ihnen eingeht.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung Ihrerseits aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) sind auch dann von Ihnen zu tragen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungs-verlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Mängel in der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreicherung garantierter Beschaffenheit oder Haltbarkeit gehört, haben Sie innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Reparatur, durch Austausch der mangelhaften Teile oder durch Ersatzlieferung zu beseitigen. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Zudem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Kommen Sie Ihrer Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und von Ihnen Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die von Ihnen ausgeführte Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir Sie unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, in Kenntnis setzen.

7. Produkthaftung

Werden wir von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden in Anspruch genommen, die auf ein von Ihnen geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, haben Sie uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

Im Rahmen der Freistellungsverpflichtung sind auch Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns (auch vorsorglich) durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir Sie – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Sie werden sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

8. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch uns gegenüber geltend machen kann.

Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führen.

Für Lieferteile, die während der Untersuchung von Mängeln und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist für Mängelrechte um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist für Mängelrechte neu.

9. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

An Abbildungen Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt

geworden ist.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir Ihnen zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Ihre Kosten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch Sie wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware/Produkte durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

Eigentums- und Urheberrechte an von Ihnen für uns insbesondere nach besonderen Angaben angefertigten Unterlagen, Zeichnungen, Entwürfen, EDV-Programmen, Dateien etc., gehen ohne besondere Vergütung auf uns über. Die genannten Unterlagen dürfen von Ihnen nicht für fremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an uns herauszugeben.

Die Übereignung der Ware/Produkte auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot auf Übereignung an, erlischt Ihr Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware/Produkte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

10. Abtretungen, Aufrechnung

Sie sind ohne unsere vorherige Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

Sie können nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder solchen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis im Sinne des § 320 BGB aufrechnen und nur wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Wir sind berechtigt, gegen Ihre Forderung mit Forderungen aufzurechnen, die uns oder einem mit uns im Sinne des Aktiengesetzes (vgl. § 15 AktG) verbundenen Unternehmen Ihnen gegenüber zustehen.

11. Schutzrechte

Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände

Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechten frei. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigungen zu bewirken.

12. Schlussbestimmungen

Für diese AEB und die auf dieser Grundlage bestehenden Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Gültigkeit im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt und deren beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg sicherstellt. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten entsprechend, sollten sich nachträglich Lücken des Vertragsverhältnisses herausstellen.

Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Hamburg.